



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1980

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON RD Wallner

E-MAIL ZI4@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. März 2014

AZ ZI4-13002/4#388

ZI4-13002/4#391

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Befragungen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz

BEZUG Ihre Anträge vom 21. und 26. Februar 2014

ANLAGE -2-



mit E-Mails vom 21. und 26. Februar 2014 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von Dokumenten zur Anwendung der lageabhängigen Befragungsbefugnis gemäß § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz (BPolG):

- „Erfahrungsbericht des Bundesministeriums des Inneren zur Anwendung der lageabhängigen Kontrollbefugnis des Bundesgrenzschutzes gemäß § 22 Abs. 1a BGS vom 29. August 2003“ (so erwähnt in BT-Drucksache 15/1560, S. 3)
- „Erfahrungsbericht“ (so erwähnt 2007 im Rahmen der Aufhebung der Befristung für § 22 Abs. 1a BGS im Gesetzgebungsverfahren: BT-Drucksache 16/4665, S. 1 und S.6).

Antragsgemäß übersende ich Ihnen als Anlage die Erfahrungsberichte zur Anwendung der lageabhängigen Kontrollbefugnis der Bundespolizei gem. § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz (BPolG) vom 29. August 2003 und 22. Januar 2007. Die in Ihrem Antrag vom 21. Februar 2014 gestellte Frage nach einem Zitat aus einem nicht



SEITE 2 VON 2

näher bezeichneten internen Bericht des Bundesinnenministeriums ergibt sich aus dem Erfahrungsbericht vom 29. August 2003, Seite 6 Abs. 2 und dem Erfahrungsbericht vom 22. Januar 2007, Seite 4, 5. Absatz.

Beide Berichte unterstreichen, dass durch die schengenkonforme stichprobenartige Anwendung der mit einer nur geringen Eingriffstiefe verbundenen Anhalte- und Befragungsbefugnis unerlaubte Einreisen erfolgreich verhindert bzw. unterbunden werden konnten. Die Verhältnismäßigkeit der Norm wird hierdurch ebenfalls dokumentiert.

Ferner wird deutlich, dass die Befugnis primär der Erkenntnisgewinnung und -vertiefung bezüglich unerlaubter Einreisen dient. Weitere Maßnahmen mit Eingriffscharakter sind nur möglich, wenn weitere Tatbestandsmerkmale hinzutreten, die die Anwendung der dann einschlägigen Befugnisnormen des BPolG eröffnen.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz